

Satzung des Deutschen Schulvereins Brüssel

Präambel

Als Träger der internationalen Deutschen Schule Brüssel (iDSB) legt der Deutsche Schulverein Brüssel folgende Satzung fest. Diese beschreibt die grundlegende Funktionsweise des Vereins sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder, Organe und gewählten Vertreter. Der Verein erfüllt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den fördernden Stellen der Bundesrepublik Deutschland. Die Satzung bildet die Grundlage für das Gesamtregelwerk der iDSB, zu dem auch die Schulordnung und die Ordnungen der einzelnen Schulgremien gehören.

ABSCHNITT 1

Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

Name, Sitz, Gerichtsstand

Der Verein nennt sich DEUTSCHER SCHULVEREIN BRÜSSEL. Er hat seinen Sitz in der Region Flandern unter der Adresse: Lange Eikstraat 71 in 1970 Wezembeek-Oppem.

Das zuständige Gericht ist das niederländischsprachige Amtsgericht Brüssel.

Artikel 2

Zweck

Zweck des Vereins ist jegliche uneigennützige Tätigkeit, die direkt oder indirekt mit der Errichtung, dem Betreiben und dem Unterhalt eines oder mehrerer Unterrichtsinstitute in Belgien zusammenhängt.

Um dieses uneigennützige Ziel zu erreichen, umfasst sein Zweck die folgenden Aktivitäten:

Der Verein ist Träger der iDSB und sorgt im Einvernehmen mit den zuständigen fördernden Stellen der Bundesrepublik Deutschland für eine nachhaltige und angemessene finanzielle und personelle Ausstattung dieser Schule.

ABSCHNITT 2

Mitglieder

Artikel 3

Anzahl und Art der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- tragenden Mitgliedern; ihre Mindestanzahl beträgt sechs und deren Identität ist aus dem Mitgliederverzeichnis ersichtlich;
- fördernden Mitgliedern.

Artikel 4

Aufnahmebedingungen für tragende Mitglieder

(1) Mit der Einschulung eines Kindes an der iDSB werden dessen Erziehungsberechtigte automatisch tragende Mitglieder des Vereins. Die Mitgliedschaft ist an die Anerkennung und Einhaltung der Vereinssatzung gebunden.

Diese Regelung gilt nicht rückwirkend. Erziehungsberechtigte, deren Kinder vor Inkrafttreten dieser Bestimmung an der iDSB eingeschult wurden und die nicht bereits freiwillig dem Verein beigetreten sind, werden nicht automatisch zu Vereinsmitgliedern.

(2) Darüber hinaus kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person unter nachfolgenden Bedingungen tragendes Vereinsmitglied werden:

- Stellung eines Aufnahmeantrags,
- Darlegung eines berechtigten Interesses und enger Bindung an die Schule,
- Zustimmung des Vorstands mit einfacher Mehrheit, Anerkennung und Respektierung der Vereinssatzung und Zahlung des geltenden Beitrages.

(3) Aktive Lehrer¹ und Schüler sowie Angestellte des Vereins sind ausgeschlossen, können aber gemäß Artikel 5 als fördernde Mitglieder dem Verein angehören.

¹ Im gesamten Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

Artikel 5

Aufnahmebedingungen für fördernde Mitglieder

(1) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person kann unter nachfolgenden Bedingungen förderndes Mitglied werden:

- Stellung eines Aufnahmeantrags,
- Zustimmung des Vorstands mit einfacher Mehrheit,
- Anerkennung und Respektierung der Vereinssatzung und
- Zahlung des geltenden Beitrages.

(2) Fördernde Mitglieder des Vereins sind nicht stimmberechtigt und werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt.

Artikel 6

Mitgliedsbeiträge

Für Mitglieder, die Erziehungsberechtigte von eingeschriebenen Schülerinnen und Schülern der iDSB sind, ist der Jahresmitgliedsbeitrag in den Schulgebühren enthalten. Der Jahresmitgliedsbeitrag für alle anderen Mitglieder (Art. 4 (2) und Art. 5) wird vom Vorstand festgesetzt. Er beträgt höchstens 1.000 €. Der Beitrag wird am 1. September eines jeden Jahres fällig.

Artikel 7

Mitgliederregister und Einsichtsrechte

(1) Der Vorstand führt am Vereinigungssitz ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, Name, Rechtsform und Anschrift des Sitzes. Überdies müssen alle Beschlüsse in Bezug auf Beitritt, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern auf Betreiben des Vorstands in dieses Register eingetragen werden, und zwar binnen acht Tagen, nachdem der Vorstand vom betreffenden Beschluss in Kenntnis gesetzt worden ist.

(2) Das Mitgliederregister enthält auch Angaben zur vom Mitglied bevorzugten Kontaktaufnahme, i.e. E-mail, Postweg oder in der Zukunft relevant werdende Kommunikationswege.

(3) Alle Mitglieder können am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und die Beschlüsse der Hauptversammlungen einsehen. Dazu kontaktieren sie den Generalsekretär des Schulvereins oder den Beauftragten des Vorstandes (BdV).

Artikel 8

Ausscheiden, Austritt, Ausschluss

(1) Ein Vereinsmitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kündigen.

(2) Ein beitragspflichtiges Mitglied, das den Beitrag für das laufende Schuljahr nicht entrichtet hat, wird am 30. Tag nach der zweiten Mahnung, die ihm an die zuletzt bekannte Adresse zugeht und welche unbeantwortet bleibt, als aus dem Verein ausgeschieden angesehen.

Ein Mitglied, das unbekannt verzogen ist (siehe Post-Vermerk) und damit nicht die Rechnung über den Jahresbeitrag erhalten hat, ist als ausgeschieden anzusehen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Dazu muss vom Vorstand ein entsprechender Antrag in der Einberufung zur Hauptversammlung gestellt werden. Nach Erhalt der Einberufung und der Tagesordnung kann das betreffende Mitglied spätestens 4 Tage vor der Hauptversammlung seine Verteidigung ganz oder teilweise schriftlich per Post oder per E-Mail an den Vorstandsvorsitzenden übermitteln. Das Mitglied hat darüber hinaus die Möglichkeit eine Anhörung in der Hauptversammlung zu fordern.

Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen tragenden Mitglieder des Vereins.

(4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eine Rückerstattung der von ihnen gezahlten Beiträge.

ABSCHNITT 3

Hauptversammlung

Artikel 9

Befugnisse der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung nimmt insbesondere

- den Bericht des Vorstands über seine Tätigkeit,
- den Bericht des Schulleiters sowie
- den Bericht der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung des Vorstands

entgegen.

(2) Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung ist erforderlich für

- die Genehmigung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung,
- jegliche Satzungsänderung,
- die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Ernennung und Abberufung der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls die Festsetzung ihrer Vergütung,
- die Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne und -abschlüsse,
- die Aufnahme von Darlehen, soweit der Vorstand gemäß Artikel 16 nicht entscheidungsbefugt ist,
- die Höhe des Schulgeldes, die Festlegung der Rabattstrukturen und sonstige Grundsatzentscheidungen zu Schulgeldermäßigungen oder Schulgeldbefreiungen,
- die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
- die Einsetzung einer beratenden, von einem Zwanzigstel der Mitglieder beantragten Arbeitsgruppe,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer,
- den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- die Auflösung des Vereins.

(3) Über Änderungen der Satzung kann die Hauptversammlung nur dann gültig beraten und beschließen, wenn die Änderungen ausdrücklich in der Ladung vermerkt sind und wenn mindestens zwei Drittel der tragenden Mitglieder bei der Hauptversammlung anwesend oder vertreten sind.

(4) Ein Änderungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen tragenden Mitglieder. Stimmenthaltungen

werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

(5) Betrifft die Änderung jedoch den uneigennütigen Zweck oder die uneigennütigen Zwecke, zu dem bzw. zu denen der Schulverein der iDSB gegründet worden ist, so bedarf sie zur Verabschiedung einer Vierfünftel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen tragenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner mitgezählt.

(6) Sind bei der ersten Versammlung nicht zwei Drittel der tragenden Mitglieder anwesend oder vertreten, so kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ungeachtet der Anzahl der anwesenden und vertretenen tragenden Mitglieder gültig beraten und beschließen und die Änderungen mit den in Absatz 4 und 5 vorgesehenen Mehrheiten verabschieden kann. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten stattfinden.

(7) Wenn der Verein eine Förderung personeller oder finanzieller Art von der Bundesrepublik Deutschland erhält, bedarf jegliche ihre Rechte berührende Satzungsänderung der vorherigen Zustimmung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass gem. Art. 2 weitere Unterrichtsinstitute errichtet bzw. betrieben oder unterhalten werden, oder eine solche Einrichtung eine Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Konzeptionierung erfahren soll.

(8) Wenn wichtige Umstände es erfordern, kann der Vorstand beschließen, die Hauptversammlung online oder hybrid abzuhalten. In diesem Fall können die Mitglieder online an der Hauptversammlung teilnehmen, indem sie eine vom Schulverein bereitgestellte elektronische Kommunikationsplattform verwenden. Mitglieder, die auf diese Weise an der Hauptversammlung teilnehmen, gelten für die Einhaltung der Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse als an dem Ort anwesend, an dem die Hauptversammlung abgehalten wird. Der Vorstand legt die Verfahren für die Abhaltung der Hauptversammlung online und für die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung und Identität der Mitglieder fest.

Artikel 10

Einberufung

(1) Die Einberufung der Mitglieder zu den Hauptversammlungen erfolgt mindestens 15 Tage zuvor durch den Vorstandsvorsitzenden. Die Tagesordnung wird der Einladung beigefügt. Die Einberufungen erfolgen auf dem Postweg oder per E-Mail.

(2) Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder sein Vertreter, der

Schulleiter, der Verwaltungsleiter sowie der BdV werden von Amts wegen zu den Hauptversammlungen eingeladen und nehmen in beratender Funktion teil.

(3) Die Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der tragenden Mitglieder dies beim Vorstand beantragt. Der Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung ist mit einem konkreten Vorschlag für eine Tagesordnung zu versehen. Die Hauptversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

(4) Ein Vorschlag, der von mindestens einem Zwanzigstel der tragenden Mitglieder unterzeichnet ist, wird auf die Tagesordnung gesetzt.

Artikel 11

Vorsitz

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

Artikel 12

Beschlussfassung

(1) Alle tragenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen tragenden Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Jedes anwesende Mitglied darf nicht mehr als zwei abwesende Mitglieder vertreten. Die Vertretungsbefugnis muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.

(3) Für die Ermittlung der Mehrheit gelten nur die abgegebenen Stimmen.

(4) Die Hauptversammlung fasst rechtsgültige Beschlüsse nur über Punkte der Tagesordnung.

(5) Nach der Genehmigung des Jahresabschlusses beschließt die Hauptversammlung in getrennten Abstimmungen über die Entlastung des Vorstands und des Rechnungsprüfers.

Artikel 13

Veröffentlichung der Beschlüsse

(1) Die Entscheidungen der Hauptversammlung werden in der Akte der Sitzungsprotokolle (elektronisch) des Vereins am Vereinssitz aufbewahrt, wo sie gemäß Artikel 7 Absatz 3 von allen tragenden Mitgliedern eingesehen werden können.

(2) Die Sitzungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär des Vorstands unterzeichnet.

(3) Der Vorstandsvorsitzende veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland. Dies kann auf elektronischem Wege geschehen. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorstandsvorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Hauptversammlung zu machen.

ABSCHNITT 4

Vorstand

Artikel 14

Zusammensetzung des Vorstands und Mandatsdauer

(1) Der Verein wird von einem Vorstand verwaltet, der sich aus einer geraden Zahl von tragenden Vereinsmitgliedern zusammensetzt. Ihre Zahl beträgt zwischen 6 und 14. In der Regel beträgt ihre Zahl 8, es sei denn, der Vorstand oder ein Quorum von mindestens einem Fünftel der tragenden Vereinsmitglieder beantragen eine andere Zahl für die Zusammensetzung des Vorstands. Ein Beschluss zu einem entsprechenden Antrag wird gemäß Artikel 12 Abs. 1 mit Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen tragenden Mitglieder gefasst.

Nicht wählbar sind fördernde Mitglieder sowie Ehepartner/Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft von abhängig beschäftigten Mitarbeitern der iDSB einschließlich ADLK.

Mitglieder des Elternbeiratsvorstandes müssen bei Annahme der Wahl in den Vorstand des Schulvereins ihr Elternbeiratsmandat unverzüglich niederlegen. Das gleiche gilt auch umgekehrt, wenn ein Mitglied des Vorstands des Schulvereins in den Vorstand des Elternbeirates gewählt wird.

(2) Der Verwaltungsleiter übernimmt die Wahlleitung. Die Wahl findet grundsätzlich geheim statt, es sei denn alle stimmberechtigten Anwesenden stimmen auf Antrag einer offenen Abstimmung zu.

(3) Es ist anzustreben, dass sowohl Eltern von Schülern, welche zum Zeitpunkt der Wahl die iDSB besuchen als auch Nicht-Eltern unter den Kandidaten zum Vorstand sind.

(4) Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten für den letzten Sitz im Vorstand erfolgt eine Stichwahl.

(5) Kandidaten für den Vorstand müssen sich mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung in geeigneter Weise den Schulvereinsmitgliedern vorstellen. Hierzu nehmen Kandidaten Kontakt zum Vorstandsvorsitzenden, dem Generalsekretär oder dem BdV auf, die die Kommunikation mit den Schulvereinsmitgliedern koordinieren. Eine Spontankandidatur während der Hauptversammlung bleibt ausnahmsweise möglich, bedarf jedoch der Zustimmung der Hauptversammlung. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenden Stimmen erforderlich.

(6) Die Mandatsdauer der Vorstandsmitglieder ist auf zwei Jahre festgesetzt.

Je nach Terminierung der Hauptversammlung mit den Vorstandswahlen, ist eine Abweichung von bis zu zwei Monaten hiervon zulässig.

(7) Die Hauptversammlung ernennt möglichst drei Ersatzmitglieder, mindestens jedoch eines.

(8) Im Falle des Erlöschens des Mandates eines ernannten Vorstandsmitgliedes, wird dieses Mandat durch das Ersatzmitglied übernommen, das die nächsthöchste Stimmenzahl hat.

(9) Stehen keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, ist innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung für die Neuwahl einzuberufen. Bis zur Wahl führt der bestehende Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter.

Artikel 15

Beschlussfassung

(1) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Generalsekretär und einen Schatzmeister.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sollten wenn möglich aus denjenigen Mitgliedern des Vorstands ausgewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl Eltern von Schülern der iDSB sind.

(3) Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden und die des Generalsekretärs durch den Schatzmeister.

(4) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. Abwesende Vorstände können nicht vertreten werden.

(5) Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Wird der Vorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern trotz der Regelungen gem. Art. 14 (8) und Art. 14 (9) beschlussunfähig oder droht er dies zu werden, und steht der bisherige Vorstand auch bis zu einer Neuwahl nach Art. 14 (9) für eine kommissarische Führung der Geschäfte nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt er vor seiner Auflösung einen aus möglichst drei Personen bestehenden Interimsvorstand, der bis zur unverzüglichen Neuwahl des Vorstands die notwendigen laufenden Geschäfte führt.

(7) Über einen drohenden Eintritt einer Beschlussunfähigkeit bzw. eines Untergangs des Vorstands ist der Leiter der Deutschen Botschaft Brüssel unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Artikel 16

Befugnisse des Vorstands

(1) Unbeschadet der Rechte der Bundesrepublik Deutschland ordnet der Vorstand sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht gemäß Artikel 9 der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder sein Vertreter und der Schulleiter sowie der Verwaltungsleiter und der BdV (falls vorhanden) werden von Amts wegen zu allen Sitzungen des Vorstands eingeladen und nehmen in beratender Funktion teil. Eine Sitzung pro Schuljahr kann ohne Schulleiter und Verwaltungsleiter stattfinden.

(4) Im Einzelnen nimmt der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Inkraftsetzung der in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Vorstand erarbeiteten und durch den Schulleiter erbrachten Ordnungen der Schule,
- Auswahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland,
- Verpflichtung und Entlassung von Ortslehrkräften und Angestellten der Schule unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung,
- örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der insbesondere vom Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für Auslandsschulwesen – vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung,
- Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von Artikel 2,
- Erstellung der Bilanz und des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr,
- Beratung und Aufstellung des Haushaltsvorschlages für das neue Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung,
- Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung des Haushaltsplanes,
- Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushaltes nicht überschreiten darf,
- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches

oder unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde,

- Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
- Einberufung der Hauptversammlung und Erstellung der Tagesordnung,
- Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht.

(5) Zur Erleichterung der operativen Aufgaben des Vorstands kann er einen Beauftragten des Vorstands (BdV) einsetzen, der hauptamtlich für den Schulverein arbeitet und an den Vorstandsvorsitzenden berichtet.

(6) Unter seiner Verantwortung kann der Vorstand seine Befugnisse bezüglich der laufenden Geschäftsführung an eines seiner Mitglieder, den BdV oder an Dritte übertragen, die nicht tragende Vereinsmitglieder sein müssen.

(7) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

(8) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland zu fassen.

Artikel 17

Vertretung

(1) Rechtsakte, die den Verein über seine laufende Geschäftsführung hinaus verpflichten, werden, sofern der Vorstand keine besondere Vollmacht erteilt hat, gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet.

(2) Gerichtliche Schritte, sowohl als Kläger als auch als Beklagter, werden auf Veranlassung des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter unternommen.

ABSCHNITT 5

Verschiedenes

Artikel 18

Rechte und Pflichten des Schulleiters

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Vorstands, sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

Artikel 19

Mitwirkung von Mitarbeitern, Schülern und Eltern

(1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass den Mitarbeitern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

(2) Die Personalvertretung, der Elternbeirat sowie die Schülerversammlung geben sich eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand zur Kenntnis gegeben werden.

Artikel 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September des laufenden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Artikel 21

Haushaltsplan und Haushaltsabschluss

(1) Jedes Jahr und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss des Geschäftsjahres legt der Vorstand der Hauptversammlung den gemäß vorliegenden Artikel erstellten Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres zur Billigung vor. Daneben gibt er in selbiger Hauptversammlung einen Überblick über die Entwicklung der finanziellen Eckdaten des laufenden Schuljahres.

(2) Die Eckdaten des zukünftigen Haushalts einschließlich des gemäß Artikel 9

von der Hauptversammlung zu beschließenden Schulgeldes werden rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres in einer zusätzlichen Hauptversammlung erörtert, deren Ergebnisse dem Vorstand als Orientierung für seine Entscheidungen dienen.

Artikel 22

Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Bundesrepublik Deutschland übertragen mit der Maßgabe, dass es für eine Frist von 10 Jahren für die Gründung einer neuen deutschen Schule im selben Land zur Verfügung gehalten wird. Nach Ablauf dieser Frist wird das Vereinsvermögen nach dem Ermessen des Außenministers der Bundesrepublik Deutschland zugunsten von anderen deutschen Auslandsschulen verwandt, vorzugsweise im selben Land.

Artikel 23

Inkrafttreten

Die Satzung trat am 10. Dezember 2011 in Kraft und wurde am 11. Dezember 2023 gemäß dem Gesetz vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsanzeiger vom 4. April 2019, geändert. Die vorliegende Fassung ist durch die Hauptversammlung am 22. September 2025 beschlossen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft.